

RICHTLINIEN

FÖRDERUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

(Fassung vom 22.01.2016)

Teil A

PRÄAMBEL

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Mülheim an der Ruhr bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Sie eröffnet ihnen einen sozialen Raum für Begegnung und Betätigung, Entspannung und Bildung, Artikulation und Selbstorganisation sowie Hilfe in Problemlagen. Sie fördert die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen durch Partizipation, Verantwortung und Selbstverwaltung. Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt Raum für begleitete Selbstgestaltung und Eigeninitiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung; fördert kommunikative, soziale und kulturelle Fähig- und Fertigkeiten und leistet Hilfe und Unterstützung bei individuellen und sozialen Problemlagen bzw. vermittelt adäquate Beratungs- und Hilfsangebote. Sie hilft, Benachteiligungen durch ein zuverlässiges System der Hilfe und Unterstützung abzubauen.

Die Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Mülheim an der Ruhr sind:

Offenheit: Sie steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer Schichtung, Behinderung, Nationalität, Weltanschauung, religiöser Zugehörigkeit oder ethnischer Gruppierung.

Partizipation: Kinder und Jugendliche werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt und werden in ihrer Entscheidungskompetenz gefördert.

Freiwilligkeit: Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und in welcher Form oder in welchem Umfang sie an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen wollen.

Bedarfsgerecht: Kinder und Jugendliche werden als Nutzer*innen verstanden. Sie erhalten die Angebote, die sie nachfragen und benötigen. Es werden pädagogisch geeignete Kräfte beschäftigt. Einrichtungen oder ausreichende Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung, die den aktuellen (Qualitäts-) Standards entsprechen, werden bereitgestellt.

Parteilichkeit: Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt bei den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen an und bietet im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption und ihres gesellschaftlichen Auftrages vielfältige Angebote und Maßnahmen. Sie ergreift Partei für Kinder und Jugendliche, beeinflusst die gesellschaftspolitische Diskussion und thematisiert die Lebenslagen junger Menschen.

Lebensweltorientierung: Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen. Sie ist in das Gemeinwesen eingebunden und arbeitet mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen zusammen. Die Angebote und Einrichtungen müssen flexibel auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen reagieren, gut erreichbar und leicht zugänglich sein.

Vielfalt: Angebotsformen, Programme und Maßnahmen sollen der Vielfalt der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

Veränderbarkeit: Offene Kinder- und Jugendarbeit ist nie endgültig. Sie lebt mit und von Veränderungen, passt sich in ihren Handlungsformen und Konzepten den wandelnden Bedürfnissen ihrer Zielgruppen an und reagiert flexibel auf gesellschaftliche Anforderungen.

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch – Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
 Kinder- und Jugendförderplan NRW
 Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Mülheim an der Ruhr
 Bundeskinderschutzgesetz
 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

1.2 Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

§ 8 a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 72 a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Persönliche Eignung
 (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Die freien Träger haben sicherzustellen, dass die Fachkräfte ihren Schutzauftrag wahrnehmen.

Die freien Träger haben die regelmäßige Vorlage - spätestens alle fünf Jahre - eines erweiterten Führungszeugnisses sicherzustellen.

1.3 Rechte und Pflichten der freien Träger mit Blick auf die Kooperation und Qualitätssicherung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr stellt eine Beteiligung der freien Träger im Rahmen der systematisierten Jugendhilfeplanung sicher. Die freien Träger sind aktiv in die Bedarfsfeststellung eingebunden und wirken stetig an der Fortentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Mülheim an der Ruhr mit. Durch den Wirksamkeitsdialog können erforderliche Anpassungsprozesse in der Angebotsstruktur erkannt und im partnerschaftlichen Dialog zwischen freien Trägern und örtlicher Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Die freien Träger haben das Recht und die Pflicht zur Beteiligung

- am Kinder- und Jugendförderplan
- der kommunalen Jugendhilfeplanung
- an qualitativen und quantitativen Abfragen
- am kommunalen Berichtswesen
- an der Strukturdatenerhebung
- an einem kommunalen Präventionskonzept zum Thema Kinderschutz

Die freien Träger stellen

- einen finanziellen Eigenanteil
- Räumlichkeiten mit einer jugendgerechten Einrichtung und Materialien bzw.
- bei mobilen Angeboten mit einer entsprechenden Ausstattung
- eine*n Ansprechpartner*in zur Beratung und Begleitung der Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen

bereit.

Gemeinsam mit dem Amt für Kinder, Jugend und Schule beteiligen sich die freien Träger im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen an Projekten und Veranstaltungen.

Zur Qualitätssicherung und im Sinne der Personalentwicklung arbeiten der öffentliche sowie die freien Träger gemeinsam an geeigneten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigten Fachkräfte.

2. Qualitätsstandards

2.1 Zielgruppe

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 27. Lebensjahr. Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen. Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich ausdrücklich auch an benachteiligte Kinder und Jugendliche.

Eine Arbeit mit Eltern als Teil der Zielgruppe findet ausschließlich statt, wenn die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Zentrum des Angebotes steht. Angebote, die sich nicht direkt an diese Zielgruppe wenden, sollen die Ausnahme darstellen.

2.2 Personal und Fortbildung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein anspruchsvoller Tätigkeitsbereich. Wechselnde Herausforderungen des Arbeitsfeldes und der Zielgruppen fordern ein hohes Maß an aktuellem fachlichem Wissen. Der regelmäßige Besuch von Fachtagen, eine kontinuierliche Fort- bzw. Weiterbildung sowie Supervision (sofern seitens der Fachkräfte ein Bedarf an Supervision angemeldet wird) sind notwendig, um die Qualität der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen. Die für die Offene Kinder- und Jugendarbeit notwendige personelle Kontinuität wird sichergestellt, in dem die hauptberuflichen Fachkräfte möglichst unbefristet beschäftigt werden. Aufgrund dieser Parameter gelten die folgenden Vorgaben hinsichtlich des Personals und dessen Qualifikation:

Die pädagogischen Aufgaben sollen von haupt- oder nebenberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII wahrgenommen werden.

Hauptberufliche Fachkräfte in Leitungsfunktion müssen eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor/Master) der Sozialpädagogik/-arbeit nachweisen.

Absolventen mit einer abgeschlossenen Fachschulausbildung als Erzieher*in und/oder mit einer fachbezogenen Hochschulausbildung sollen über ausreichende Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen. Als Leitungskraft einer Einrichtung werden sie nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Die bei Inkrafttreten der Richtlinien beschäftigten und geförderten hauptberuflichen Fachkräfte gelten als anerkannt.

Qualifizierte Honorarkräfte sowie ehrenamtliche Kräfte können in den unterschiedlichen Bereichen eingesetzt werden. Ihr Einsatz eignet sich insbesondere zur Sicherstellung von Angeboten zu aktuellen Themen und Schwerpunkten.

Die freien Träger der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen für eine regelmäßige Qualifizierung ihrer Fachkräfte sorgen und ihnen Angebote zu berufsbegleitenden und ergänzenden Fortbildungen bereitstellen/vermitteln. Schwerpunkte können neben fachspezifischen Themen auch Qualifizierungen in den Bereichen Management, Personalentwicklung und Personalführung sein. Die freien Träger stellen in diesem Zusammenhang sicher, dass die Fachkräfte mindestens zwei Tage pro Jahr für ihre berufliche oder fachliche Qualifizierung zur Verfügung haben. Die Teilnahme an den Fachtagen der AGOT ist zu ermöglichen. Darüber hinaus haben vollzeit- sowie teilzeitbeschäftigte Fachkräfte gemäß Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AwBg) die Möglichkeit der Inanspruchnahme von jährlichem Bildungsurlaub.

Der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Veränderungen in der Personalbesetzung sind unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Einrichtungskonzept und inhaltliche Schwerpunkte

Grundlage für die Praxis in jeder Einrichtung ist ein schriftliches Konzept, das Bedarf und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, die die Einrichtung besuchen, berücksichtigt und daraus Schwerpunkte ableitet und umsetzt. Dabei bezieht das Konzept eigenes Wissen, wie z.B. über den Sozialraum oder die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen (aktuelle Trends, etc.) ebenso mit ein, wie

wissenschaftliche Erkenntnisse (Shell-Studie, Sinus-Studie, Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung, etc.). Auch für Träger spezifische Leitlinien finden sich im Konzept wieder. Das Konzept ist im Rahmen jeder Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes auf seine Aktualität hin zu überprüfen und mit anderen Einrichtungen in der Stadt und im Stadtteil abzustimmen. Entsprechende Vernetzungsstrukturen sind im Konzept zu beschreiben.

Das Einrichtungskonzept orientiert sich an den in der Präambel beschriebenen Grundprinzipien und stellt sicher, dass insbesondere der Offene Bereich als kostenfreies Angebot allen Kindern und Jugendlichen (besonders Kindern und Jugendlichen mit Benachteiligung) zugänglich ist.

Die folgenden Schwerpunkte sind im Konzept zu berücksichtigen; hierbei handelt es sich um mögliche Schwerpunkte, die von der einzelnen Einrichtung zu prüfen sind:

- **Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, musischer, naturkundlicher und technischer Bildung** (bei Kooperation mit Schule unter Berücksichtigung der wesentlichen Parameter, wie z.B. „offenes Setting“, freiwillige Teilnahme, kostenlos, niederschwellig, Förderung des Ehrenamtes bzw. der Ehrenamtlichen, Demokratieförderung und Einrichtungsübergreifende Beteiligungsprojekte, etc.)
- **Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit** (Bereitstellung von Räumlichkeiten als Treffpunkt, Sport- und Bewegungsangebote, Gesundheitsförderung, Freizeitpädagogische Arbeit, Cliquesorientierte- und mobile Jugendarbeit, etc.)
- **Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit**
- **Internationale Jugendarbeit** (Kulturarbeit, Integration, etc.)
- **Kinder und Jugenderholung** (verlässliche Ferienspiele, Freizeitmaßnahmen, Ferienangebote, etc.)
- **Jugendberatung** (Prävention, Jugendschutz, Jugendmedienschutz, Sexualpädagogik (unter Berücksichtigung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt), Vermittlung zu weiterführenden Beratungsangeboten, etc. Über die im Konzept beschriebenen Schwerpunkte wird die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen durch gesellschaftliche und politische Partizipation gefördert und gestärkt. Die Kinder und Jugendlichen sind an allen sie betreffenden Entscheidungen umfänglich zu beteiligen.

2.4 Öffnungszeiten

Anerkannte Öffnungszeiten sind Zeiten, in denen die Parameter niederschwellig, kostenlos, freiwillig sowie „offenes Setting“ erfüllt sind. Kursangebote sollen parallel zum „offenen Setting“ und nicht stattdessen stattfinden. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und sind mit anderen Einrichtungen in der Stadt/im Stadtteil abzustimmen. Bei der Programmstruktur ist auf Verbindlichkeit, Kontinuität und Aktualität der Angebote zu achten.

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen richten sich nach der Anzahl der hauptberuflichen Fachkräfte in Vollzeit (geringere Stellenanteile der hauptberuflichen Fachkräfte finden Berücksichtigung). Sie berücksichtigen dabei die Arbeitszeiten der Fachkräfte abzüglich ausreichender Vorbereitungs- und Verwaltungszeiten sowie Zeiträume für Organisations- und Personalentwicklung:

- | | |
|--|--|
| - ohne hauptberufliche Fachkräfte: | mind. 8 Stunden/wöchentlich |
| - mit einer halb- oder dreivierteltags beschäftigten hauptberuflichen Fachkraft: | insg. mind. 15 Stunden/wöchentlich |
| - mit einer hauptberuflichen Fachkraft: | insg. mind. 20 Stunden/wöchentlich |
| - mit zwei hauptberuflichen Fachkräften: | insg. mind. 25 Stunden/wöchentlich |
| - mit drei hauptberuflichen Fachkräften: | insg. mind. 30 Stunden/wöchentlich |
| - mit mehr als drei hauptberuflichen Fachkräften: | die Wochenstundenzahl steigt um je sechs Stunden pro zusätzliche Fachkraft |

Schließungen der Einrichtung wegen Betriebsferien bis max. sechs Wochen jährlich.

Einrichtungen mit mind. zwei hauptberuflichen Fachkräften sollten an einem Wochenendtag im Monat öffnen. Darüber hinaus sind bedarfsgerecht weitere Wochenendöffnungszeiten anzubieten.

Ferienangebote zählen zur Öffnungszeit (50 % der Ferienzeit soll durch Angebote abgedeckt werden).

Mobile Angebote außerhalb der Einrichtung gelten als Öffnungs- bzw. Betriebszeiten. Hierzu zählen insbesondere aufsuchende Formen und Projekte außerhalb der Einrichtung.

Die Öffnungszeiten sind flexibel, zeitlich aber verbindlich und verlässlich zu gestalten. Dabei ist entscheidend, dass Schließungszeiten transparent und planbar (Wochenplanung/Jahresplanung) sind. Finden während der Öffnungszeit Angebote außerhalb der Einrichtung statt, muss dies erkennbar sein (Aushänge, Erreichbarkeit über Diensthandy, etc.)

2.5 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten in den Einrichtungen orientieren sich an Bedarf und Bedürfnissen der Zielgruppe und halten eine moderne Angebotsvielfalt vor. Sie verfügen über eine ausreichende Ausstattung und stehen vorrangig einer Nutzung durch Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Der „Offene Bereich“ ist dabei der Mittelpunkt Offener Kinder- und Jugendarbeit. Er ist Treffpunkt und damit Kommunikations- und Sozialraum. Organisierte Angebote ergänzen den Offenen Bereich und finden in der Regel, abhängig von der Größe der jeweiligen Einrichtung, in bedarfsgerecht ausgestatteten Räumen statt. Die Räumlichkeiten können darüber hinaus

- außerhalb der Öffnungszeiten auch Initiativen, Projektgruppen, Gruppen der Jugendarbeit und Vertreter*innen angrenzender Arbeitsfelder zur Verfügung gestellt werden (sofern dies den Interessen der Zielgruppe nicht entgegen steht);
- bei der Vergabe an Kooperationspartner insbesondere der Vernetzung innerhalb des Stadtteils bzw. des Sozialraums dienen.

2.6 Vernetzung

Offene Kinder- und Jugendarbeit gestaltet nicht allein das Angebotsspektrum für Kinder und Jugendliche im Sozialraum. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen werden Kooperationen mit anderen Einrichtungen geplant und durchgeführt. Zusammengearbeitet wird u. a. mit Schulen, Vereinen und Verbänden, benachbarten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, dem Amt für Kinder, Jugend und Schule etc. Die Vernetzung im Rahmen der AGOT dient der Feststellung des Bedarfs und einer Verteilung von Verantwortlichkeiten. Mögliche weitere Formen der Vernetzung sind u. a.:

- die Räume für Jugend-, Gemeinwesen- und soziale Arbeit und/oder andere Gruppen, freie Träger, Initiativen im Stadtteil nutzbar zu machen;
- die Beteiligung an Gremien wie z.B. der AGOT oder den Stadtteilkonferenzen;
- Öffentlichkeitsarbeit in unterschiedlichen Medien, um möglichst viel Transparenz über das eigene Programm und Angebot herzustellen.

3. Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der

- im Haushaltsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Verfügung stehenden Mitteln
- dem Amt für Kinder, Jugend und Schule zugewiesenen Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW

Gefördert werden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten).

Ist die Stelle einer hauptberuflichen Fachkraft bzw. des haustechnischen Dienstes vorübergehend nicht besetzt, vermindern sich die Jahreszuwendungen der Landesmittel und der kommunalen Mittel für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbesetzung um eine Monatspauschale von jeweils 1.250,- Euro.

Findet der Betrieb der Einrichtung nicht ganzjährig statt, vermindern sich die Jahreszuwendungen für jeden vollen Monat der Nichtöffnung der Einrichtung (ausgenommen Schließungen wegen Betriebsferien bis zu 6 Wochen) um ein Zwölftel.

Wird eine Einrichtung nur teilweise für Zwecke der Jugendarbeit genutzt, so sind die Zuwendungen anteilig zu kürzen.

3.1 Förderungsgrenzen

Die aus Mitteln der Stadt und des Landes gewährten Zuwendungen dürfen insgesamt 80 % der Aufwendungen, für die im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse bereitgestellt werden, nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind die Zuwendungen entsprechend zu kürzen bzw. zu erstatten.

Die freien Träger der Einrichtungen, die trotz der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht in der Lage sind, die Finanzierung ihrer Einrichtungen in vollem Umfang sicherzustellen, können Zuwendungen in Höhe von max. 97,5 % der anerkannten Aufwendungen erhalten.

Für die Instandsetzung des Gebäudes und der Einrichtung, für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und die Unterhaltung der Außenanlagen können als Sachkosten Mittel in Höhe von 10 % der Zuwendungen - max. jedoch 10.200,- Euro - eingesetzt werden.

Die freien Träger sind verpflichtet, die Zuwendungen sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden. Dabei sind die für die Verwaltung öffentlicher Mittel geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen genau zu beachten; insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Gewährung von Zuwendungen setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Einnahmen der freien Träger müssen berücksichtigt werden.

Eine Förderung derselben Maßnahme mit Mitteln aus dem Landesjugendplan und anderen Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Eine Förderung derselben Maßnahme mit kommunalen Mitteln und anderen städt. Mitteln ist ausgeschlossen.

3.2 Auszahlung

Kommunale Mittel

Die jährliche Zuwendung der Stadt wird vierteljährlich in der ersten Woche eines jeden Quartals ausgezahlt.

Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW

Die jährliche Zuwendung wird ohne Anforderung entsprechend der Zuweisung der Mittel ausgezahlt.

4. Verfahren / Berichtswesen

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Anträge müssen bis zum 01. Oktober für das folgende Kalenderjahr beim Amt für Kinder, Jugend und Schule der Stadt Mülheim an der Ruhr gestellt werden. Anträge, die nicht termingerecht eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Über die Bewilligung der Zuwendungen entscheidet die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Schule.

Über die Verwendung der gewährten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu fertigen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Amt für Kinder, Jugend und Schule der Stadt Mülheim an der Ruhr vorzulegen.

Zur fachlichen Reflexion der Förderung wird ein Wirksamkeitsdialog geführt. Er soll vor allem darauf abzielen, den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen und Anregungen für Veränderungen und Weiterentwicklungen in der Förderung zu geben.

Teil B

1. Zuschüsse zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung

im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Verfügung stehenden Mittel

Für Neu- und Umbauten, bauliche Verbesserungen sowie für die Erneuerung und Ergänzung der Inneneinrichtung kann auf Antrag ein städt. Zuschuss bis zur Höhe von 97,5 % der anerkannten Kosten gewährt werden.

In diesen Fällen ist die Anrechnung der betreffenden Aufwendungen bei den Betriebskosten nach Ziffer 3 ausgeschlossen.

Die Einrichtung muss zu mindestens 50 % für die Jugendarbeit genutzt werden.

Notwendigkeit und Umfang der Maßnahme müssen bei der Antragstellung eingehend begründet werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die für diesen Zweck möglichen Landesmittel ebenfalls in Anspruch genommen werden.

2. Verfahren

Anträge müssen bis zum 30. April des laufenden Rechnungsjahres beim Amt für Kinder, Jugend und Schule der Stadt Mülheim an der Ruhr eingereicht werden. Unabsehbare Maßnahmen können über diesen Termin hinaus beantragt werden.

Die Anträge sind formlos zu stellen.

Den Anträgen sind ein Kostenvoranschlag mit zwei Vergleichsangeboten und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Über die Bewilligung der Zuwendungen entscheidet die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Schule.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner ersten Sitzung des Jahres über die bewilligten Anträge des vergangenen Jahres in Kenntnis gesetzt.

Über die gewährten Zuschüsse ist dem Amt für Kinder, Jugend und Schule der Stadt Mülheim an der Ruhr ein Verwendungsnachweis mit entsprechenden Originalbelegen termingerecht vorzulegen.

Gegebenenfalls sind dem Verwendungsnachweis Berichte beizufügen, die zur Prüfung benötigt werden.

Teil C

Allgemeines

Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Landes- und/oder städt. Zuwendungen beschafft werden und für den laufenden Verbrauch bestimmt sind, müssen in ein Inventarverzeichnis eingetragen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge ersichtlich sind. Die Inventarverzeichnisse sind dem Amt für Kinder, Jugend und Schule auf Verlangen vorzulegen.

Nicht im Rahmen der Förderungsbestimmungen verausgabte, nicht zweckentsprechend verwendete, nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Die den Zuwendungsschreibern beigefügten "Auflagen und Bedingungen - Zuwendungen für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten.

Vertreter*innen des Amtes für Kinder, Jugend und Schule oder des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr sind berechtigt, die Verwendung der bereitgestellten Mittel durch Einsicht in die Buchhaltung und Kostenbelege Ihrer Organisation sowie durch Besichtigung der Einrichtungen zu prüfen.

Die Formulare werden vom Amt für Kinder, Jugend und Schule bereitgestellt und sind im Original zu verwenden.

Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Formulare neu zu erstellen oder zu vervielfältigen.

Die vom Amt für Kinder, Jugend und Schule bereitgestellte Software darf in ihrer Struktur nicht verändert werden.

Teil D

Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Verfügung stehenden Mittel von den Richtlinien abgewichen werden.